



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**  
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

---

# **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**Nr.: 18/ 2020**

StAPuS, Abt. Akad. Dienste

Köln, den 30.09.2020

## INHALT

**ORDNUNG** zur Verleihung von Ehrengraden der  
Deutschen Sporthochschule Köln

---

Herausgeber: Der Rektor

**Ordnung  
zur Verleihung von Ehrenggraden  
der Deutschen Sporthochschule Köln**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, hat die Deutsche Sporthochschule Köln die nachstehende Ordnung beschlossen:

**§ 1  
Ehrensensator/in**

Zur Ehrensensatorin/ zum Ehrensensator der Deutschen Sporthochschule Köln können vom Senat Persönlichkeiten ernannt werden, die sich durch bedeutsame *sportwissenschaftliche Leistungen* hervorgetan oder sich um die Hochschule oder die Allgemeinheit *besonders verdient* gemacht haben. Die Ernennung wird in angemessener Weise beurkundet und von der Rektorin/ vom Rektor vorgenommen. Der Beschluss kann nur auf Vorschlag des Rektorats gefasst werden.

**§ 2  
Ehrenmedaille**

Die Ehrenmedaille der Deutschen Sporthochschule Köln kann an Mitglieder und Angehörige sowie an Freunde und Förderer der Hochschule verliehen werden, die sich um die Förderung der Sportwissenschaft oder die Hochschule verdient gemacht haben. Die Ehrenmedaille wird in Gold, Silber und Bronze verliehen. Der Beschluss des Rektorats kann nur auf Vorschlag der Rektoratsmitglieder und der Leiterinnen/ Leiter der (zentralen) wissenschaftlichen Einrichtungen und Dezernate der Verwaltung gefasst werden.

**§ 3  
Ehrennadel**

Mit der Verleihung der Ehrennadel kann die Deutsche Sporthochschule Köln ihre Mitglieder und Angehörige sowie externe Personen ehren, die in besonderer Weise mit der Hochschule verbunden sind oder sich mit besonderen Leistungen Verdienste um die Hochschule erworben haben. Die Ehrennadel wird in Gold und Silber verliehen. Vorschlagsberechtigt sind die Rektoratsmitglieder sowie die Leiterinnen/ Leiter der (zentralen) wissenschaftlichen Einrichtungen und Dezernate der Verwaltung. Die Entscheidung liegt bei der Rektorin/ beim Rektor.

**§ 4  
Ehrenpromotion**

- (1) Das Verfahren der Ehrenpromotion wird auf schriftlichen Antrag eingeleitet, wenn er von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Senats unterstützt wird.

- (2) Der Antrag ist zu begründen. In der Begründung des Antrags sind die hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen oder die besonderen ideellen Verdienste um die Förderung der Sportwissenschaft darzulegen und zu würdigen, warum es sich um außergewöhnliche Leistungen handelt.
- (3) Der Senat berät über den Antrag unter der Würdigung der Begründung und stimmt im Anschluss an die Beratung über diesen ab. Der Antrag ist angenommen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder für eine Verleihung stimmt.
- (4) Die Verleihung der Ehrenpromotion erfolgt in feierlicher Form durch die Überreichung einer Ehrendoktorurkunde, in welcher die Verdienste der oder des Geehrten hervorgehoben werden.
- (5) Der Doktorgrad ehrenhalber kann entzogen werden, wenn die Trägerin oder der Träger des Grades wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde oder den verliehenen Titel zur Begehung einer Straftat missbraucht hat, für welche er oder sie rechtskräftig verurteilt wurde. Über die Entziehung des Titels entscheidet der Promotionsausschuss.

## **§ 5 Honorarprofessor\*in**

Das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor\*in“ ist in der Verfahrensordnung zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ und Honorarprofessorin oder Honorarprofessor der Deutschen Sporthochschule Köln geregelt.

## **§ 6 Inkrafttreten und Rügeausschluss**

- (1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
  1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
  3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
  4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom  
23.09.2020

Köln, den 30.09.2020

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln  
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder